

gesetzliche Grundlage, auf die sich der Bescheid stützt, intentional gar nicht auf die Beeinträchtigung der Verfügungsgewalt des Eigentums über Liegenschaften gerichtet ist, sondern einen Verfügungsakt zum Anknüpfungspunkt für eine Abgabe macht, und auch nicht derart beschaffen ist, daß dadurch im Effekt diese Verfügung unmöglich gemacht wird. Ein solches Gesetz verletzt aber das Grundrecht der Liegenschaftsfreiheit nicht (vgl. insbesondere Slg. 3968/1961 und 5150/1965).

Daß das Gesetz nicht denkunmöglich angewendet worden ist, wurde bereits dargetan. Der angefochtene Bescheid verletzt somit nicht das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Freiheit des Liegenschaftsverkehrs.

4. Die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes ist weder behauptet worden noch sonst im Verfahren hervorgekommen. Ob der Bescheid richtig war, wird der VwGH zu entscheiden haben.

Bei der Unbedenklichkeit der Rechtsgrundlagen des angefochtenen Bescheides ist der Bf. auch nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

8532

GebührenG 1957; denkunmögliche Anwendung des § 14 TP 6 Abs. 1 (Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel)

Erk. v. 21. März 1979, B 203/78

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit sich die Beschwerde gegen den die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren- und Verkehrssteuern Innsbruck, Zl. BefRP 3508/77, abweisenden Teil des angefochtenen Bescheides der Finanzlandesdirektion für Tirol vom 10. Jänner 1978 bezieht.

2. Soweit er noch Gegenstand des Verfahrens ist, wird der Bescheid aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. 1. a) Der Bf. ist Sekretär des Kommunistischen Bundes Österreichs, Ortsgruppe Innsbruck.

Mit Schreiben vom 13. Juni, 30. Juni, 13. Juli und 5. August 1977 hat er „gem. VersG und StVO“ bzw. „gem. § 2 VersG 1953 und § 86 StVO 1976“

(richtig StVO 1960) bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck die beabsichtigte Abhaltung mehrerer Versammlungen unter freiem Himmel (Demonstrationen) der erwähnten Organisation angemeldet. Die geplanten Versammlungsorte waren öffentliche Verkehrsflächen.

b) Diese Schreiben waren nicht mit Stempelmarken versehen.

Die Bundespolizeidirektion Innsbruck hat deswegen für jedes der vier erwähnten Schreiben einen amtlichen Befund aufgenommen und dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Innsbruck übermittelt. Dieses hat mit vier an den Bf. gerichteten Bescheiden gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 des GebührenG 1957, BGBl. 267, i. d. F. der Novelle BGBl. 668/1976 (GebG) je eine feste Gebühr von 70 S und gemäß § 9 Abs. 1 GebG je eine Gebührenerhöhung von 35 S vorgeschrieben.

Gegen diese vier Bescheide hat der Bf. berufen.

Die Finanzlandesdirektion für Tirol hat mit Bescheid vom 10. Jänner 1978 über alle vier Berufungen gemeinsam entschieden und sie als unbegründet abgewiesen. Sie hat — abweichend von der Behörde erster Instanz — bei drei von ihr als „Eingaben“ qualifizierten Schreiben das Vorliegen mehrerer Ansuchen unterstellt und gemäß § 12 Abs. 1 GebG für jedes Ansuchen eine Eingabengebühr festgesetzt, also eine höhere Gebühr als das Finanzamt bestimmt.

2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Versammlungsfreiheit behauptet wird.

3. Der BM für Finanzen hat nach Einbringung der vorliegenden Verfassungsgerichtshofbeschwerde mit Bescheid vom 28. April 1978 den bekämpften Bescheid der Finanzlandesdirektion für Tirol vom 10. Jänner 1978, soweit er die Berufung gegen den Gebührenbescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern Innsbruck, BefRP 3508/77, betrifft, gemäß § 299 Abs. 2 BAO wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Der Gebührenbescheid des Finanzamtes BefRP 3508/77 bezieht sich auf das an die Bundespolizeidirektion Innsbruck gerichtete Schreiben vom 5. August 1977.

Der Beschwerdevertreter hat hiezu in der mündlichen Verhandlung vor dem VfGH ausgeführt, daß sich der Bf. in diesem Punkt als klaglos gestellt erachtet.

II. Der VfGH hat erwogen:

1. Der BM für Finanzen hat jenen Teil des bekämpften Berufungsbescheides der Finanzlandesdirektion für Tirol gemäß § 299 Abs. 2 BAO aufgehoben, der sich auf das an die Bundespolizeidirektion Innsbruck gerichtete Schreiben des Bf. vom 5. August 1977 bezieht und dessentwegen das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Innsbruck mit Bescheid BefRP 3508/77 dem Bf. eine Eingabengebühr vorgeschrieben hatte.

In diesem Umfang ist der Bf. klaglos gestellt worden.

Insoweit ist die Beschwerde gegenstandslos geworden. Das Verfahren war in diesem Umfang gemäß § 86 VerfGG einzustellen.

2. Über die anderen Teile des bekämpften Berufungsbescheides hat der VfGH in der Sache selbst zu entscheiden.

a) Nach § 14 TP 6 Abs. 1 Abs. 1 GebG unterliegen „Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, einer festen Gebühr von 70 S“.

b) Die bel. Beh. hat im bekämpften Bescheid die Meinung vertreten, daß nach § 3 Abs. 1 VersammlungsG 1953 (VersG) zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel die vorausgehende Genehmigung der Behörde erforderlich sei; hiefür gelte die Gebührenbefreiungsvorschrift des § 2 Abs. 2 VersG nicht. In der in diesem Verfahren vor dem VfGH erstatteten Gegenschrift wird ausdrücklich „die Stützung der Gebührenpflicht auf § 3 Abs. 1 VersG nicht aufrecht erhalten, da der VfGH diese Bestimmung mit seinem Erk. vom 16. Dezember 1964 V 25/64, aufgehoben hat“.

Die bel. Beh. hat aber im bekämpften Bescheid die Gebührenpflicht weiters damit begründet, daß der Bf. mit seinen Schreiben auch Anzeigen nach § 86 StVO 1960 erstattet habe; für derartige Anbringen greife keine Befreiungsvorschrift Platz; sie unterlägen als Eingaben der Eingabengebühr.

Diese Rechtsmeinung wird auch in der Gegenschrift aufrecht erhalten und näher ausgeführt:

Mit Anzeigen nach § 86 StVO werde ein bestimmtes Verhalten einer Privatperson zur amtlichen Kenntnis gebracht; derartige schriftliche Anbringen seien — wie auch der VfGH in seinem Erk. vom 1. Dezember 1976, Z. 288, 289/75, dargetan habe — Eingaben i. S. des GebG. Auch die weitere Voraussetzung für die Begründung der Gebührenpflicht, daß die Eingaben Privatinteressen des Einschreiters betreffen müßten, sei bei den Anzeigen nach § 86 StVO 1960 erfüllt. Die Bundespolizeidirektion Innsbruck habe Vorsorgen für eine Verkehrsregelung während der Veranstaltung zu treffen gehabt; diese Verkehrsregelung liege aber nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch in jenem des Veranstalters, da damit der ungestörte Verlauf der Veranstaltung gewährleistet werde.

Die bel. Beh. verweist in ihrer Gegenschrift außerdem noch darauf, daß die mit der Gebührenerhebung verbundene finanzielle Belastung des Veranstalters nicht so hoch sei, daß sie ihn in der Ausübung des Rechtes, sich friedlich zu versammeln, grundsätzlich einschränke.

c) Der Bf. ist der Meinung, daß § 2 Abs. 2 letzter Satz VersG für Versammlungsanzeigen ausdrücklich die Gebührenfreiheit vorsähe.

Wenn eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 VersG erstattet werde, sei eine zusätzliche Anzeige nach § 86 StVO nicht erforderlich. Eine derartige Anzeige sei keine „Eingabe“ i. S. des § 14 TP 6 GebG. Im übrigen liege die Anzeige nach § 86 StVO nicht im Privatinteresse des Einschreiters.

d) Der VfGH stellt hiezu fest:

Auch für Versammlungen unter freiem Himmel gilt — nachdem § 3 VersG vom VfGH mit Erkl. Slg. 4885/1964 (Kundmachung der BReg. vom 6. April 1965, BGBl. 89) aufgehoben wurde — § 2 VersG uneingeschränkt. Nach dessen Abs. 2 letzter Satz unterliegen die über eine beabsichtigte, allgemein zugängliche Versammlung erstatteten Anzeigen keiner Stempelgebühr. Es ist daher denkmöglich anzunehmen, daß eine nach dem VersG erstattete Anzeige über eine in Aussicht genommene Versammlung unter freiem Himmel der Eingabengebühr nach § 14 TP 6 GebG unterliege. Die bel. Beh. selbst hat in ihrer Gegenschrift diese Rechtsansicht nicht aufrecht erhalten.

§ 86 StVO 1960, der unter der Überschrift „Umzüge“ steht, lautet auszugsweise:

„Sofern eine Benützung der Straße hiefür in Betracht kommt, sind, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, Versammlungen unter freiem Himmel von den Veranstaltern drei Tage vorher der Behörde anzuzeigen.“

Gemäß § 6 VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Versammlungsbehörde zu untersagen. Wenn die Behörde aber eine ordnungsgemäß angemeldete Versammlung nicht untersagt hat, ist sie verpflichtet, ihre Abhaltung zu garantieren, also auch die allenfalls erforderlichen straßenpolizeilichen Vorkehrungen entweder selbst zu treffen oder durch die zuständige Straßenpolizeibehörde treffen zu lassen.

Die StVO bietet keine Möglichkeit, Versammlungen unter freiem Himmel zu untersagen. Die Anzeige nach § 86 StVO ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Straßenbenützung; diese Gesetzesbestimmung ist lediglich eine Ordnungsvorschrift.

Aus all dem ergibt sich, daß eine Anzeige nach § 86 StVO — soweit sie sich auf Versammlungen unter freiem Himmel bezieht — lediglich den Zweck verfolgen kann, der Straßenpolizeibehörde zeitgerecht die Möglichkeit zu geben, mit der Versammlungsbehörde in Kontakt zu treten und zeitgerecht die allenfalls erforderlichen straßenpolizeilichen Vorkehrungen zu treffen, dies alles nur unter der Voraussetzung, daß die zuständige Versammlungs- und Straßenpolizeibehörde nicht ohnehin ident sind.

Eine Anzeige nach § 86 StVO, mit der eine beabsichtigte Versammlung unter freiem Himmel angezeigt wird — nur in dieser Hinsicht ist im gegebenen Zusammenhang die Gebührenpflicht zu untersuchen — dient aus-

schließlich dazu, der Straßenpolizeibehörde zu erleichtern, die im öffentlichen Interesse gelegenen straßenpolizeilichen Vorkehrungen zu treffen.

Eine solche Anzeige betrifft also ausschließlich das öffentliche Interesse, in keiner Weise aber Privatinteressen des Veranstalters. Es ist daher schon aus diesem Grunde denkunmöglich anzunehmen, daß eine derartige Eingabe der Gebührenpflicht nach § 14 TP 6 Abs. 1 GebG unterliegt. Es ist auch nicht erkennbar, daß eine solche Anzeige nach einer anderen Bestimmung gebührenpflichtig wäre.

Die Vorschreibung einer Gebühr greift in das Eigentumsrecht ein. Dieser Eingriff ist nach der ständigen Judikatur des VfGH dann verfassungswidrig, wenn er — wie hier — in denkunmöglicher Gesetzesanwendung erfolgt ist.

Der bekämpfte Bescheid war daher schon aus diesem Grunde als verfassungswidrig aufzuheben, ohne daß darauf eingegangen zu werden brauchte, ob der Bescheid auch in andere verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte des Bf. eingegriffen hat.

8533

GSPVG; § 2 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1 verstoßen gegen das Gleichheitsgebot

Erk. v. 22. März 1979, G 96, 110/78 (vgl. Kundmachung BGBl. 220/1979; siehe Anläßfälle Slg. 8535 und 8537/1979)

§ 2 Abs. 1 Z. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der 18. Novelle, BGBl. Nr. 447/1969, und § 2 Abs. 2 Z. 1 dieses Gesetzes in der Fassung der 20. Novelle, BGBl. Nr. 288/1971, waren verfassungswidrig.

Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches verpflichtet.

Entscheidungsgründe:

I. Beim VfGH sind zu B 101 und 109/77 und 264/78 Beschwerden gegen Bescheide des BM für soziale Verwaltung anhängig, mit denen die Versicherungspflicht der Bf. nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsg (GSPVG) festgestellt wird: die des Bf. zu B 101/77 (eines Buchprüfers) und des Bf. zu B 264/78 (eines Buchprüfers und Steuerberaters) wegen Mitgliedschaft zur Kammer der Wirtschaftstreuhänder nach § 2 Abs. 2 Z. 1, die des Bf. zu B 109/77 (eines Trafikanten)